

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Datum: 25. Juli 2014

## Datenschutz im elektronischen Rechtsverkehr der Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,

Der elektronische Rechtsverkehr in der Schweiz entwickelt sich langsam aber stetig. Anerkannte Zustellplattformen sind ein zentrales Element desselben und basieren seit dem 18. Juni 2010 auf der Basis von 2 Verordnungen (VeÜ-ZSSV und VeÜ-VwV). Die Plattform-Anerkennung basiert bis jetzt auf einem Kriterienkatalog<sup>1</sup> der unter Federführung des ISB erstellt wurde. Herr Urs Paul Holenstein (Bundesamt für Justiz) hat nun viele Erfahrungen der ersten Betriebsjahre aufgenommen und eine „Anerkennungsverordnung Zustellplattformen“<sup>2</sup> mit Kriterienkatalog als Anhang erarbeitet, die er Ihnen gemäss eigenen Aussagen in den nächsten Wochen als Departementsverordnung zur Unterzeichnung vorlegen wird.

Grundsätzlich begrüsst PrivaSphere diesen Schritt, *bittet Sie jedoch darum, vor dem Inkraftsetzungs-Beschluss, zwei unnötige Datenschutz-Senkungen gegenüber dem Status-Quo zu verhindern, indem der Text mit dem EDÖB bereinigt wird.*

### 1) Sichtbarmachung der Teilnehmerdaten

Es besteht ein vielseitiger Wunsch, dass Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr gesucht werden können. Das durch vom Bund für die Plattformen betriebene Teilnehmerverzeichnis<sup>3</sup> verfügt von Anbeginn an über die **Wahlmöglichkeit ob** die darin enthaltenen **Personendaten** auch nicht-Behörden **zugänglich gemacht werden sollen** oder nicht. Neu soll zwar eine effiziente Suche erlaubt werden, aber leider ohne Grund gleichzeitig auch diese Wahlmöglichkeit abgeschafft werden.

Dies erinnert an die Tage, wie die damalige PTT den Genuss von Telefondienstleistungen an die Bereitschaft knüpfte, sich im Telefonbuch eintragen zu lassen. Zum Glück ist das heute nicht mehr so.

Ohne Kostenfolge für den Bund können Sie dem Bürger mit kleinen Anpassungen der Formulierungen<sup>4</sup> ermöglichen, selbst festzulegen, ob er seine Personendaten einem breiten Kreis ohne unmittelbaren Kenntnisbedarf publizieren will oder nicht.

---

<sup>1</sup> ‚Kriterienkatalog für die Anerkennung von Zustellplattformen – Version 1.0‘ vom 17. 11. 2010

<sup>2</sup> Titel gem. letztem zirkulierte Entwurf: „Verordnung des EJPD über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren“

<sup>3</sup> Insbesondere notwendig für die Interoperabilität (~Roaming) unter Plattformen

<sup>4</sup> Detaillierte Vorschläge liegen Herrn Holenstein und dem EDÖB seit 2013 vor.

## 2) Kommunikationsranddaten und Quittungsinhalte

In Ziff. 3.1. besagt der aktuell gültige Kriterienkatalog <<Elektronische Nachrichten dürfen ausschliesslich in verschlüsselter Form übermittelt und gespeichert werden >>. Ein staatsnaher Plattformbetreiber hat dies für die Quittungen, die insbesondere auch Betreff, Namen<sup>5</sup> und Prüfziffern von Beilagen, Datum und involvierte Kommunikationsparteien offen legen, nicht umgesetzt.

Man mag sich fragen, ob dies anerkennungsfähig ist, aber da es den Nutzern bei aktuellen Abläufen mit der Wahl der geeigneten Versandplattform möglich ist, bis auf eine eMail Adresse das Gros obiger Informationen im Verkehr mit allen Schweizer Behörden zu schützen<sup>6</sup>, kann dies offen gelassen werden.

Neu wurde ohne gewichtige Begründung auf Antrag dieses staatsnahen Plattformbetreibers und trotz unseres dezidierten Widerstandes eine explizite Ausnahme von der Verschlüsselungspflicht für Quittungen in den Kriterienkatalog aufgenommen.

Eine aus anderen Gründen nützliche Änderung der Abläufe wird zudem bewirken, dass obige Informationen im Verkehr mit vielen wichtigen Behörden auch durch eine geeignete Versandplattform-Wahl nicht mehr geschützt werden können.

Der EDÖB empfiehlt gem. Beilage<sup>7</sup> ausdrücklich die Einführung einer Pflicht, alle **Quittungen** generell zu **verschlüsseln**. PrivaSphere kann sich alternativ das Angebot einer **Wahlmöglichkeit** (mit geringem technischen Aufwand - keine direkten Kosten für Bund und Kantone) vorstellen, die zudem auch die Randdaten bestmöglich schützt<sup>8</sup> – detaillierte Formulierungsvorschläge liegen Herrn Holenstein und dem EDÖB seit geraumer Zeit vor.

Wir danken Ihnen im Voraus für die in beschriebener Hinsicht kritische Prüfung der Ihnen vorgelegten Dokumente<sup>9</sup> und zählen darauf, dass Sie diese kostengünstige und einfache Gelegenheit nützen, für zukunftsgerichteten Datenschutz günstige Rahmenbedingungen zu erlassen.

Wir würden uns über eine Rückmeldung Ihrerseits freuen und stehen selbstverständlich für Rückfragen und weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ralf Hauser  
PrivaSphere AG

Beilage: mehrheitlich unberücksichtigte Stellungnahme des EDÖB vom 18. 6. 2014  
Kopie an: Hans-Peter Thür, EDÖB

<sup>5</sup> Z.B. „PolizeirapportZollikon20140517\_HaeuslicheGewaltHansMusterGegenEhefrau.pdf“

<sup>6</sup> Dieser Schutz besteht nur gegenüber Dritten, Fragestellungen der aktuellen BÜPF Revision werden hiermit nicht vorweggenommen.

<sup>7</sup> Die Nummerierung stimmt nicht mehr mit dem letzt-zirkulierten Kriterienkatalogs-Entwurf überein.

<sup>8</sup> So kann auf die Privatsphäre zugunsten von Komfort verzichtet werden – insbes. wer die potentiell breite Zirkulation seiner Randdaten auch angesichts  
<http://www.20min.ch/ausland/dossier/snowden/story/-Wir-toeten-auf-Grund-von-Metadaten--22883546>  
für unproblematisch hält.

<sup>9</sup> Die Ihnen vorliegende Schlussversion ist uns im exakten Wortlaut nicht bekannt